

STATUTEN des RC-Obus

§1 Name, Sitz und Geltungsbereich

Der Verein führt den Namen „Kultur- und Sportvereinigung der Bediensteten der Salzburg AG – Obus, Sektion Radsport“, kurz „RC-Obus“. Der Verein hat seinen Sitz in Salzburg, sein sachlicher Geltungsbereich erstreckt sich auf die Vereinsmitglieder im Sinne der Statuten.

§2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege des Radsports und weiterer Ausdauersportarten, wie Laufen oder Nordic-Walken. Er übt diese Tätigkeit überparteilich aus. Der Vereinszweck wird durch Abhaltung von sportlichen Veranstaltungen und die Beteiligung an öffentlichen Sportbewerben erreicht.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Zur Erreichung des Vereinszwecks dient das Vereinsvermögen, das in folgender Weise gebildet wird:

- a) aus Mitgliedsbeiträgen
- b) aus Erträgen von Veranstaltungen
- c) aus Zuschüssen aus dem Betriebsratsfonds und des Zentralbetriebsratsfonds, freiwilligen außerordentlichen Zuwendungen, Schenkungen, Spenden.

§4 Mitgliedschaft

1. Grundsätzlich kann jeder Mitglied des RC-Obus werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Auf Antrag des Vorstandes kann durch Beschluss der Hauptversammlung Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft zuerkannt werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod des Mitgliedes,
- c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vereinsvorstandes. Gegen einen diesbezüglichen Beschluss steht dem Mitglied die Berufung in der Hauptversammlung offen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für jedes Vereinsjahr von der Hauptversammlung festgesetzt.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Hauptversammlung und kann sowohl wählen als auch gewählt werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten dieses Vereins anzuerkennen, das Ansehen des Vereins zu wahren und zur Erreichung der sportlichen Ziele nach besten Kräften beizutragen.

§8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vereinsvorstand
3. Die Rechnungsprüfer
4. Das Schiedsgericht
5. Der Vorsitzende des Kultur- und Sportvereins der Salzburg AG - Obus

§9 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf Verlangen von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

Folgende Vereinsangelegenheiten müssen in der Hauptversammlung behandelt werden:

- a) Berichte des Vereinsvorstandes
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- f) Änderung der Satzungen
- g) Berufung gegen Ausschlüsse
- h) freiwillige Auflösung des Vereins

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Wahl aller Vorstandsmitglieder erfolgt durch Handzeichen, auf Verlangen ist die Wahl des Vorsitzenden jedoch geheim durchzuführen.

Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens sieben Tage vorher eingebracht werden. Beschlüsse bei der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse über die freiwillige Auflösung sowie Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins betreffen, bedürfen einer Anwesenheit von mindestens zwei Drittel und einer Stimmenmehrheit von drei Viertel aller Stimmberechtigten. Satzungsänderungen sind umgehend der Vereinsbehörde und dem Vorsitzenden des Kultur- und Sportvereins zu melden.

§10 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitz-Stellvertreter
3. Schriftführer
4. Kassier
5. Sportlicher Leiter

Der Vereinsvorstand ist bei Einladung aller Vereinsvorstandsmitglieder und der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Der Vorsitzende des Kultur- und

Sportvereins ist über die Termine der Vorstandssitzungen und über die zu behandelnden Punkte zu informieren. Er kann den Sitzungen beiwohnen.

Der Vereinsvorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, sofern diese nicht in den Wirkungskreis der Hauptversammlung fallen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Im Verhinderungsfall vertritt der Vorsitz-Stellvertreter den Vorsitzenden und der Kassier den Schriftführer.

Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, die Vorsitzführung bei Versammlungen sowie die Unterfertigung aller Schriftstücke und Vereinbarungen, die für den Verein rechtsverbindlich sein sollen. Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten des Vereins zu besorgen und die Protokolle bei den Sitzungen und Versammlungen zu führen. Der Kassier ist zur Entgegennahme von Geldern in jeder Form ermächtigt, hat jedoch bei Leistung von Zahlungen die Zustimmung des Vorsitzenden einzuholen.

§11 Rechnungsprüfer

Die ordentliche Hauptversammlung, die einmal im Jahr stattfindet, wählt auch zwei Rechnungsprüfer. Diese haben die Kassenführung, die Buchführung und die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber der Hauptversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§12 Schiedsgericht

Streitigkeiten im Vereinsleben schlichtet ein Schiedsgericht, für welches jede Partei einen Schiedsrichter wählt, die sich über die Wahl eines Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu einigen haben, widrigenfalls das Los unter den Vorgeschlagenen zu entscheiden hat. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vereinsvorstand in Vereinsangelegenheiten entscheidet die Hauptversammlung. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes und gegen die Entscheidung der Hauptversammlung ist kein Einspruch möglich. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§13 Freiwillige Auflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit drei Viertel Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten, die außerdem ihren materiellen Verpflichtungen nachgekommen sein müssen, beschlossen werden. Der Kultur- und Sportvereinsvorsitzende muss von der außerordentlichen Hauptversammlung verständigt werden und kann dieser auch beiwohnen.

Im Falle der freiwilligen Auflösung ist das Vereinsvermögen an den Betriebsratsfonds der Salzburg AG - Obus zu übergeben.

Die „Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung“ in der Landespolizeidirektion Salzburg ist von einem Auflösungsbeschluss in Kenntnis zu setzen.